



Bezirksgeschäftsführung

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

ver.di • Koblenzer Straße 29 • 57072 Siegen

Bezirk Südwestfalen

Stadt Schwelm
-Der Bürgermeister-
Fachbereich 5.12 Ordnung
Moltkestraße 24
58332 Schwelm

Koblenzer Straße 29
57072 Siegen

Telefon: 0271 23886-0
Durchwahl: 0271 23886-19
Telefax: 0271 23886-10

per Fax 02336 801-77309 vorab

juergen.weiskirch@verdi.de
www.verdi.de

■ **Stellungnahme zur Anhörung LÖG NRW:
Verkaufsoffener Sonntag 12.12.2021**

Datum 29. Oktober 2021
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen jw

Sehr geehrte Damen und Herren,

■ auch die nun 2. eingeleitete Anhörung zur beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Schwelm ist fehlerhaft. Ich empfehle künftig die Handlungsempfehlung des Ministeriums zur Anwendung des LÖG NRW zu Grunde zu legen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung nimmt beispielsweise zu „Ordnungswidrigkeiten“ den falschen Bezug zum Paragraphen und der Höhe des Ordnungsgeldes – es ist seit 2018 der § 12. Den Weihnachtsmarkt im Entwurf der VO zum Trödelmarkt „abzustempeln“ kann von hier aus vernachlässigt werden.

Vielmehr geht es um die Frage der prägenden Wirkung der Veranstaltung und die überdimensionale Ausweitung der räumlichen Freigabe an Verkaufsstellen über das eigentliche Veranstaltungsgelände hinaus.

Wir teilen durchaus Ihre Beschreibung zur Situation des Einzelhandels im Kontext zum Online-Handel. Jedoch ein öffentliches Interesse an der Rettung des existentiell gefährdeten Einzelhandels festzustellen und damit einen verkaufsoffenen Sonntag zu begründen, hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit bislang verneint.

Nicht dargelegt ist die prägende Wirkung der Veranstaltung und deren Besucherströme. Worauf stützt der Antragsteller dies?

Rechtlich zu beanstanden ist die Ausweitung der Fläche, in der die Läden öffnen dürfen sollen. Die prägende Wirkung muss von der Veranstaltung selbst ausgehen und nicht von Parkplätzen, etwa am Bahnhof. Das hat das Bundesverwaltungsgericht im vergangenen Jahr ausdrücklich so festgestellt.

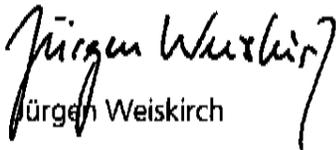
Sollte der Rat der Stadt Schwelm einen auf dieser fehlerhaften Anhörung basierenden ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des

verkaufsoffenen Sonntages beschließen, müssen Sie mit der rechtlichen Klärung rechnen.

Soweit die rechtliche Betrachtung. Ungeachtet dessen, sind wir der Überzeugung, dass die Veranstaltungen ohne Öffnung der Läden am Sonntag stattfinden können. Die Geschäftstätigkeit ist an Sonntagen ja keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW bietet die inzwischen die Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeutet so schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es bedarf neben den ethischen und religiösen auch unter diesem Gesichtspunkt des arbeitsfreien Sonntages.

Aus diesem Grunde lehnen wir Sonntagsöffnungen ab.

Freundliche Grüße


Jürgen Weiskirch